



Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

10. Dezember 2020

**Referentenentwurf eines Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes
(AbzStEntModG) vom 20.11.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) vom 20.11.2020 und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Leider blieben viele unserer Anregungen und Anmerkungen gemäß unserer Stellungnahme vom 27.05.2020 zum Diskussionsentwurf vom 04.05.2020 unberücksichtigt.

Zudem erachten wir die Frist zur Rückmeldung für ein derart umfangreiches Vorhaben mit weitgehenden Eingriffen in die IT-Systeme unserer Mitglieder für viel zu kurz.

Unserer Anmerkungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Wir stehen für Ihre Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb

Anlage

Markus Erb
Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Anlage:

I. Allgemeine Hinweise zu den Vorhaben zur Bekämpfung von Steuervermeidung

Grundsätzlich unterstützen wir jedes Vorhaben, das Steuervermeidung und Steuerumgehung in Deutschland begegnet. Mit diesem Gesetzesvorhaben soll erneut das Ziel verfolgt werden, die Missbrauchskontrolle bei der unrechtmäßigen Anrechnung und Erstattung von Kapitalertragsteuer auf inländische Dividendenzahlungen zu verstärken. Hintergrund sind die Schäden des Fiskus, die durch Gestaltungen insbesondere aus den Cum/Ex-, Cum/Cum- und Cum/Fake-Geschäften erwachsen sind.

Wir weisen allerdings eindrücklich darauf hin, dass in der Vergangenheit bereits eine Vielzahl an Gesetzesänderungen vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden sind, um diese Ziele in Deutschland zu erreichen. Diese waren beispielsweise:

- § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG: Besteuerung von Dividendenkompensationszahlungen, die von einem anderen als dem Anteilseigner bezogen werden, wenn die Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert werden (Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006, BGBl 2006 I 2878),
- § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG: Verlagerung der Abzugsverpflichtung auf Dividenden inländischer sammel- und streifbanddepotverwahrter Aktien von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft auf das depotführende Institut oder die letzte inländische Stelle gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 EStG, wenn die Dividenden auf ein ausländisches Depot gezahlt werden (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 22.06.2011, BGBl 2011 I 1126),
- § 44a Absatz 10 EStG: Verfahren der sog. Sammelsteuerbescheinigung bei Dividendenzahlungen auf auslandsverwahrte Aktien (Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 07.12.2011, BGBl 2011 I 2592),
- § 44 Absatz 1a EStG: freiwillige Entrichtung von ausländischen Stellen einbehaltener Steuerbeträge auf Kompensationszahlungen in Cum-Ex-Fällen (Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 26.06.2013, BGBl 2013 I 1809),
- § 36a EStG: Beschränkung der Anrechnung der insbesondere auf Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG erhobenen Kapitalertragsteuer unter bestimmten Voraussetzungen zur Vermeidung von sogenannten Cum/Cum-Geschäften (Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19.07.2016, BGBl 2016 I 1730) sowie die Änderungen zur Anzeige, Anmeldung und Abführung der Steuer nach § 36a Absatz 4 EStG (Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019, BGBl 2019 I 2451),

- § 50j EStG: Ergänzung der in § 50d Absatz 1 EStG geregelten Voraussetzungen für die Erstattung von KESt aufgrund eines DBAs (Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016, BGBl 2016 I 3000),
- § 45 EStG: Einführung einer Regelung zur Vermeidung unberechtigter Anrechnungen bzw. Erstattungen von Kapitalertragsteuer bei Cum/Cum-Gestaltungen (Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11.12.2018, BGBl 2018 I 2338), und
- § 50d Absatz 13 EStG: DBA-rechtliche Qualifizierung von sog. Dividendenkompensationszahlungen als Dividende, die anstelle von „echten“ Dividenden im Rahmen von mit Dividendenanspruch erworbenen („cum“) und ohne Dividendenanspruch gelieferten („ex“) Aktien gezahlt werden (Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019, BGBl 2019 I 2451).

Das BMF hat sich zudem ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben zur Behandlung der Cum/Cum-Geschäfte für die Zeit vor Einführung des § 36a EStG in seinem Schreiben vom 17.07.2017 geäußert.

Wir können somit zusammenfassend auf nahezu **14 Jahre mit weitreichenden Gesetzesänderungen zur Verhinderung von Cum/Ex-, Cum/Cum- und Cum/Fake-Geschäften zurückblicken.**

Der Bundestag hat darüber hinaus Anfang des Jahres 2019 im Rahmen einer kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen geantwortet, dass „**nach wie vor keine Hinweise vorlägen, dass nach den ergriffenen gesetzlichen Maßnahmen noch Cum/Ex- beziehungsweise Cum/Cum-Geschäfte praktiziert würden**“ (hib 71/2019 vom 22.01.2019).

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vermeidungsnormen und der Aussage des Deutschen Bundestages erscheint somit die Sinn- und Zweckhaftigkeit der geplanten zusätzlichen weitreichenden Maßnahmen zur Aufarbeitung der im BMF-Schreiben genannten Fallgestaltungen zumindest äußerst fraglich, zumal diese aufgrund des hohen Implementierungsaufwandes für Kapitalerträge gelten sollen, die **nach** dem 31.12.2023 zufließen. Eine Hilfe bei der Aufarbeitung solcher Fälle ist also für die Vergangenheit mit den geplanten Änderungen nicht beabsichtigt und auch nicht möglich - und für die Gegenwart bzw. Zukunft gibt es bereits bestehende gesetzliche Regelungen zur **Vermeidung** derartiger, missbräuchlicher Gestaltungen, deren Wirksamkeit der Deutsche Bundestag bestätigt hat.

Wenn somit bekannt ist, dass in diesen Fällen eher nicht mit derart missbräuchlichen Gestaltungen zu rechnen ist und diese wie beschrieben durch die aktuelle Gesetzeslage in der Form nicht mehr möglich sind, rechtfertigt dies auch **nicht** die kostenträchtige Implementierung weitreichender Meldepflichten.

Nachfolgend haben wir Ihnen unsere Anmerkungen und konstruktiven Änderungsvorschläge zusammengefasst:



II. Grundsätzliche Petiten zu diesem Vorhaben

1. Wir lehnen die Ausweitung der verschuldensunabhängigen Haftung für die inländischen Depotbanken aus folgenden Gründen strikt ab:

- Die Angaben der ausländischen Zwischenverwahrer in der Verwahrkette können durch den inländischen Unterverwahrer tatsächlich **nicht nachgeprüft** werden. Der inländische Unterverwahrer muss sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben seines Vertragspartners **verlassen** können. Auch die vertragliche Absicherung würde an der erforderlichen Mitwirkung aller in der Verwahrkette beteiligten Finanzinstitute nichts ändern. Der im Referentenentwurf genannte Regressanspruch auf zivilrechtlicher Basis ist praktisch **nicht durchsetzbar**, insbesondere wenn sich die Verwahrketten über mehrere Finanzinstitute erstrecken.
- Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass ausländische Zwischenverwahrer den inländischen Depotbanken die Informationen mitteilen. Die rechtliche Durchsetzbarkeit einer solchen gesetzlichen Mitwirkungspflicht der ausländischen Zwischenverwahrer ist äußerst problematisch, da sie **nicht dem deutschen Recht unterliegen**.
- Die inländischen Depotbanken sind „Organe der Steuererhebung“. Von ihnen kann **nicht mehr verlangt** werden als die Finanzverwaltung gegenüber den ausländischen Depotbanken selbst durchsetzen könnte. So wäre es auch der deutschen Finanzverwaltung grundsätzlich nicht möglich, die ausländischen Depotbanken zur Mitwirkung zu verpflichten, oder die Angaben deren Vertragspartner zu überprüfen.
- Es ist fraglich, weshalb sich eine inländische Depotbank nicht aus der Haftung exkulpiert werden soll, wenn sie nachweislich ihre Sorgfaltspflichten vollumfänglich erfüllt hat.

2. Wir sehen mit den geforderten umfassenden Informationen auf Steuerbescheinigung das falsche Medium zur Datenübermittlung an und bewerten die parallele bzw. mehrfache Meldung derselben Daten als vollkommen ungeeignet.

3. Die Vielzahl an Mehrfachmeldungen von Daten und Informationen führen nur zu einer neuerlichen Datenflut („Bürokratiemonster“) und sind – auch im Sinne der Finanzverwaltung – unbedingt zu vermeiden.

4. Die Schaffung und der Aufbau eines parallelen Abrechnungssystems für Zwecke einer (neuen) Meldepflicht sind unbedingt zu vermeiden.

5. Die geforderten Angaben zur Wertpapierleihe und zu den Wertpapierpensionsgeschäften liegen den depotführenden Stellen nicht vor, so dass eine faktische Unmöglichkeit der Erfüllung der Meldepflicht vorliegt, so dass diese Anforderung unbedingt zu streichen ist.

6. Die geplante Umwandlung einer Kann-Regelung nach § 67d AktG (d. h. die Abfrage von Informationen über die Identität ihrer Aktionäre zum Zeitpunkt ihres Gewinnverteilungs-

beschlusses durch inländische börsennotierte Gesellschaften) durch dieses Gesetzesvorhaben in eine Muss-Vorschrift gemäß § 45b Absatz 9 EStG-E ist strikt abzulehnen.

7. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit regen wir an, künftige Gesetzesvorhaben synoptisch zu verfassen, auf Änderungsbefehle zu verzichten und stattdessen darzustellen, wie die Neuregelung gefasst werden soll (s. auch Handbuch der Rechtsförmlichkeit des BMJV, Teil F, Nummer 4 „Formulierungshilfen in Form von Synopsen“¹).

Zusammenfassend lässt sich aus der Sicht der Auslandsbanken in Deutschland festhalten, dass diese Maßnahmen in **keinster** Weise geeignet sind:

- **den Finanzplatz zu fördern,**
- **den Kapitalmarkt (Aktien, Genussscheine etc.) zu fördern und die private Altersvorsorge in Kapitalmarktprodukte zu stärken, sowie**
- **bankaufsichtsrechtlich anerkannten Absicherungsgeschäfte zu fördern.**

Vielmehr wird mit diesem Vorhaben:

- ein bürokratisches „Monster“ auf Seiten der Banken UND der Finanzverwaltung geschaffen,
- ein äußerst negatives Signal ins Ausland gesendet und
- schweren Schaden an der Reputation Deutschlands durch Verlust an verlässlichen, nachhaltigen und fairen kapitalertragsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen genommen.

¹ Vgl. <http://www.hdr.bmj.de/>

III. Anmerkungen zum Referentenentwurf im Einzelnen

1. Zu § 45a Absatz 7 EStG-E (Verschärfung der Haftung)

Die Streichung des § 45a Absatz 7 Satz 3 EStG ist für uns nicht nachvollziehbar. Natürlich eröffnet sich dem Aussteller die Möglichkeit, die Haftungsanspruchnahme abzuwenden, aber in diesen Fällen kann der Aussteller auch nicht für die Richtigkeit der bescheinigten Angaben garantieren (§ 45a Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 EStG) bzw. es liegt nicht im Machtbereich des Ausstellers die Bescheinigung zurückzuholen (§ 45a Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 EStG). Ferner besteht bei erfolgloser Rückforderung einer Steuerbescheinigung durch den Aussteller bereits eine Meldepflicht gegenüber dem entsprechenden Finanzamt bzw. dem BZSt.

Die Ausführungen in der Begründung zur Einschätzung der Verlässlichkeit des eigenen Vertragspartners und zur Sicherstellung der Qualität der Angaben des Kunden gehen weit über die Möglichkeiten eines Kreditinstitutes hinaus. Schließlich hat jeder Kunde noch immer eine Mitwirkungspflicht. Auch die Aussage, bei der bestehenden Haftungsregelung fehle die notwendige Motivation zur Sicherstellung der Qualität der Kundenangaben, weisen wir entschieden zurück.

Eine Haftung für den Aussteller von Steuerbescheinigungen bzw. den Übermittler von Daten sollte daher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht kommen, sofern keine direkte Depotbeziehung mit dem Gläubiger der Kapitalerträge besteht, sondern die Erträge lediglich über eine oder mehrere nachgeschaltete Verwahrstellen an die depotführende Stelle des Gläubigers weitergeleitet werden und der Aussteller daher auf die Korrektheit der Daten über den Gläubiger, die ihm von der depotführenden Stelle über die Verwahrkette mitgeteilt werden, vertrauen muss.

VORSCHLAG: § 45a Absatz 7 Satz 3 EStG sollte beibehalten werden.

2. Zu § 45b Absatz 1 EStG-E (Angaben auf Steuerbescheinigungen bei Kapitalerträgen und Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern)

§ 45b Absatz 1 EStG-E regelt neu, dass die die Kapitalerträge auszahlende Stelle jeder nach Maßgabe des § 45a Absatz 2 zu erteilenden Bescheinigung und jedem nach § 45a Absatz 2a zu übermittelnden Datensatz eine nach amtlichem Muster zu erstellende Ordnungsnummer zuweist.

Durch Zufall könnten mehrere inländische auszahlende Stellen die gleiche Ordnungsnummer für unterschiedliche Steuerbescheinigungen bzw. Datensätze erstellen, sofern es kein Zentralregister beim BZSt gibt, aus der die auszahlenden Stellen noch verfügbare Ordnungsnummern entnehmen könnten.

Wir bitten um Klarstellung zu nachfolgenden Fragestellungen:

FRAGEN:

- Soll eine Ordnungsnummer pro Kunde und Bankverbindung vergeben werden, die über Jahre hinweg gleichbleibt, oder soll die Ordnungsnummer pro Kunde und Bankverbindung sowie pro Jahr einmalig vergeben werden?
- Falls jährlich pro Kundenbeziehung eine Ordnungsnummer vergeben werden soll: Wie soll bei ergänzenden Steuerbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen (§ 45a Absatz 5 EStG) und berichtigten Steuerbescheinigungen (§ 45a Absatz 6 EStG) vorgegangen werden?
- Dürfen die genannten Steuerbescheinigungen hier jeweils die gleiche Ordnungsnummer tragen, wie die ursprüngliche Steuerbescheinigung?
- Oder muss in diesen Fällen eine neue Ordnungsnummer vergeben werden?
- Falls ja, soll dabei ein Bezug zur ursprünglichen Steuerbescheinigung und deren Ordnungsnummer hergestellt werden?
- Zudem ist die Vergabe der Ordnungsnummer für Fälle zu klären, in denen der Kunde unterjährig von der beschränkten in die unbeschränkte Steuerpflicht wechselt (und umgekehrt): Soll hier für die auszustellende(n) Einzelsteuerbescheinigung(en) („Ausländerzeitraum“) die gleiche Ordnungsnummer vergeben werden, wie für die Jahressteuerbescheinigung („Inländerzeitraum“)?

3. Zu § 45b Absatz 2 Nummer 1 (Angabe der Identifikationsnummer)

Unklar ist Folgendes:

FRAGEN:

- Was ist bei beschränkt steuerpflichtigen, natürlichen Personen anstelle der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) zu übermitteln?
- Sollte trotz Anfrage beim Kunden und elektronischer Anfrage beim BZSt zum Zeitpunkt der Ausstellung einer Steuerbescheinigung dem Kreditinstitut keine Steueridentifikationsnummer vorliegen, wie soll dann verfahren werden?
- Wie soll darüber hinaus mit Kunden verfahren werden, die eine Steueridentifikationsnummer mitteilen, die durch das BZSt nicht zugeordnet werden kann (z. B. da die Steueridentifikationsnummer falsch ist, beispielsweise durch Tippfehler, Zahlendreher, nicht mehr gültige Steueridentifikationsnummer)?

4. Zu § 45b Absatz 2 Nummer 3 (Betrag der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer)

Nach § 45b Absatz 2 Nummer 3 EStG sind der Betrag der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer sowie Zuschlagsteuern zu melden. Die Ermäßigung der Kapitalertragsteuer um die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer ist nicht zu berücksichtigen; zudem sind die Kapitalerträge vor Durchführung des Verlustausgleiches und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages sowie der Betrag der darauf entfallenden Zuschlagsteuern zu melden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass dies ein erheblicher Eingriff in die aktuellen Abrechnungssysteme darstellt. Derartige Informationen werden mangels systematischer Notwendigkeit aktuell **nicht** vorgehalten. Die zur Verfügungstellung solcher Informationen würde dem kostenintensiven Aufbau eines parallelen Abrechnungssystems entsprechen. Dies ist aus unserer Sicht trotz des grundsätzlich begrüßenswerten Bestrebens nach mehr Transparenz nicht sachgerecht.

Wir möchten an dieser Stelle erneut die zwingende Notwendigkeit dieser Informationen hinterfragen, da diese bereits im Umfang der flankierenden Meldungen enthalten sind (Doppelmeldung). Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass wir die Steuerbescheinigung nicht als geeignetes Medium für die Aufbereitung der Informationen erachten. Es ist aus unserer Sicht absehbar, dass eine derartige Informationsfülle zu einem erhöhten Maß an Kundenrückfragen führt und dem eigentlichen Sinn und Zweck der Steuerbescheinigung in keinsten Weise gerecht wird.

Zum Diskussionsentwurf des BMF vom 04.05.2020 hatten wir angebracht, dass die Banken die damals gewünschten Angaben (Betrag der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer inkl. SolZ und KiSt) nicht bereitstellen können, weil sich der Betrag durch diverse Sachverhalte ändern kann, etwa durch:

- Anrechnung ausländischer Quellensteuer (BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Rzn. 202 bis 203, insbesondere die darin aufgeführten Berechnungsbeispiele),
- nachträgliche Verlustverrechnung (BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Rzn. 212 f.),
- ehегattenübergreifende Verlustverrechnung (BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Rz. 219),
- Möglichkeit der Einreichung bzw. Erhöhung eines Freistellungsauftrages für das laufende Jahr bis zum 31.01. des Folgejahres (BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Rz. 258) sowie
- nachträgliche Einreichung einer Nichtveranlagungsbescheinigung (BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Rz. 255).

Im Referentenentwurf vom 19.11.2020 wird gefordert, dass die Banken den Betrag der einbehaltenen Kapitalertragsteuer vor einer Verlustverrechnung gem. § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG und vor der Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags gem. § 20 Absatz 9 EStG elektronisch melden sollen. Die Freistellung der Erträge aufgrund einer eingereichten Nichtveranlagungsbescheinigung wurde hierbei jedoch nicht erwähnt.

Wir bitten um Klarstellung, welcher Betrag im Falle der Einreichung einer Nichtveranlagungsbescheinigung gemeldet werden soll.

FRAGE:

- **Welcher Betrag soll im Falle der Einreichung einer Nichtveranlagungsbescheinigung gemeldet werden?**

Die überarbeitete Vorschrift des § 45b Absatz 2 Nummer 3 EStG-E führt unseres Erachtens genau so wenig zum gewünschten Ergebnis, wie die Regelung gemäß Diskussionsentwurf vom 04.05.2020, und ist ebenso wenig umsetzbar.

Beispiel:

Kunde A mit

Kapitalertrag 01.05. 100 EUR

FSA (insg. 801 EUR) -100 EUR

KESSt inkl. SolZ 0 EUR

→ Meldung über 26,38 EUR, obwohl der Kunde **niemals** Kapitalertragsteuer bezahlt hat.

Um nochmals Bezug auf das Ziel der Vermeidung von Betrug bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer zurückzukommen: Der Kunde kann sich keine Kapitalertragsteuer erstatten lassen, da er keine Steuern gezahlt hat und auch keine Bescheinigung über eine bezahlte Kapitalertragsteuer erhalten hat. In diesem Fall wird eine Meldung über nicht einbehaltene Steuern abgegeben.

Ferner soll der Betrag der Kapitalertragsteuer ohne Berücksichtigung der Ermäßigung aufgrund der Kirchensteuer gemeldet werden. Auch hier würden die Banken einen Steuerbetrag melden, den der Kunde niemals gezahlt hat, da bei Vorliegen einer Kirchensteuerpflicht nur der reduzierte Kapitalertragsteuersatz Anwendung finden würde.

Die Daten, die aufgrund des neuen § 45b Absatz 2 Nummer 3 EStG-E gemeldet werden sollen, sind im derzeitigen Bestand nicht verfügbar und müssten einzig für diese elektronische Meldung implementiert werden. Wie bereits erläutert, erschließt sich uns der Sinn der Neuregelung nicht, zumal dies auch gegen den Wortlaut des ersten Halbsatzes „den Betrag der (...) einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer (...)“ spricht, da die Banken nun Beträge melden müssen, die eben aufgrund einer Verlustverrechnung, eines Sparer-Pauschbetrags oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung nicht einbehalten und abgeführt wurden.

Außerdem ist der Sinn und Zweck der Meldung einer hypothetischen „Soll-KESSt“ unklar. Wir regen daher dringend an, diese Regelung zu ändern und an die tatsächliche Gegebenheiten anzupassen. Gerne helfen wir Ihnen dabei.

5. Zu § 45b Absatz 2 Nummer 6 und 7 EStG-E (Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte)

§ 45b Absatz 2 Nummer 6 EStG-E fordert die Angaben zur Anschaffung der Wertpapiere oder ihrer Übertragung auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes jeweils das Datum des Handelstags, des vereinbarten Abwicklungstags und des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl.

Unklar ist Folgendes:

FRAGE:

- **Müssen alle Wertpapierkäufe unabhängig davon angezeigt werden, ob es am Zuflusstag unter FiFo-Gesichtspunkten noch Bestand gab, oder nur die nach Berücksichtigung von Verkäufen unter Anwendung der FiFo-Reihenfolge noch vorhandenen erworbenen Bestände?**

Zudem ist die im Diskussionsentwurf vom 04.05.2020 noch vorgesehene Begrenzung auf Erwerbsvorgänge der letzten 12 Monate vor dem Fälligkeitstag der Erträge entfallen.

Dies bedeutet, dass Erwerbsvorgänge **zeitlich unbegrenzt angezeigt** werden müssten.

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (in Deutschland i. d. R. nach 10 Jahren) liegen zumindest den Kreditinstituten ohne Privatkundengeschäft die historischen Anschaffungsdaten häufig nicht mehr vor, da betriebliche Anleger im Hinblick auf Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. D. h. es gibt keine Notwendigkeit diese Daten weiter vorzuhalten. Stattdessen werden die Bestände in den Systemen der Banken aggregiert. Dies gilt erst recht im Hinblick auf beschränkt Steuerpflichtige.

FiFo-Verbrauchsfolge

Häufig ist bei klassischen Verwahrstellen ohne Privatkundengeschäft die FiFo-Verbrauchsfolge aus den vorgenannten Gründen noch **nicht** einmal programmiert.

Im Ausland gelten zudem mitunter deutlich kürzere gesetzliche Aufbewahrungsfristen als in Deutschland. Hier ist erst recht fraglich, ob eine Bereitstellung der Daten nach FiFo-Grundsätzen technisch überhaupt möglich ist.

Selbst wenn die Erwerbsvorgänge nicht unter Verwendung der FiFo-Verbrauchsfolge übermittelt werden müssen, stellt sich die Frage, ob auch Erwerbsvorgänge angezeigt werden müssen, wenn der Bestand in der betreffenden deutschen Gattung in der Historie zwischenzeitlich durch Veräußerungsvorgänge einmalig oder mehrmalig null gewesen ist.

Depotüberträgen ohne Gläubigerwechsel zwischen ausländischen Banken

Außerdem sieht § 43a Absatz 2 Sätze 3 bis 6 EStG zwar bei Depotüberträgen ohne Gläubigerwechsel zwischen inländischen Banken bzw. zwischen einer in der EU oder im EWR ansässigen Bank und einer inländischen Bank die Weitergabe der steuerlichen Anschaffungsdaten vor, nicht jedoch bei



Depotüberträgen ohne Gläubigerwechsel zwischen ausländischen Banken. Im Falle von Depotüberträgen ohne Gläubigerwechsel zwischen ausländischen Banken entsprechen daher die der inländischen auszahlenden Stelle über die ausländische Verwahrkette mitgeteilten Handels- und Abwicklungstage nicht den tatsächlichen Handels- und Abwicklungstagen.

Datenweitergabe zwischen Banken

Selbst bei der Datenweitergabe zwischen inländischen Banken bzw. einer in der EU oder im EWR ansässigen Bank und einer inländischen Bank wird nur das steuerliche Anschaffungsdatum weitergegeben, nicht jedoch der Handelstag, der vertragliche Abwicklungstag und der tatsächliche Abwicklungstag. Außerdem wird die Information nicht weitergegeben, auf welchem Weg das Wertpapier erworben worden ist (d. h. durch Kauf, Wertpapierleihe oder Repo).

Das Gleiche gilt für die Verbuchung von Kapitalmaßnahmen inländischer Wertpapiere, da ausländische Banken diese in ihren Systemen nicht nach den deutschen steuerlichen Grundsätzen in § 20 Absatz 4a EStG verbuchen. D. h. bei einem einfachen Aktiensplit würde der inländischen auszahlenden Stelle über die ausländische Verwahrkette nur der Tag der Einbuchung der neuen Stücke, nicht jedoch der historische Anschaffungstag der Alt-Aktien bzw. der Handelstag, der vertragliche Abwicklungstag und der tatsächliche Abwicklungstag der Alt-Aktien mitgeteilt werden.

Ferner ist fraglich, wie mit dieser Regelung ab Einführung umzugehen ist, da insoweit Aktienerwerbe vor Einführung der Regelung aufzuzeichnen sind.

Beispiel:

Anleger A kauft am 02.01.1995 10 Aktien der B-AG und hält diese ununterbrochen. Am 13.03.2024 schüttet die B-AG eine Dividende aus.

FRAGEN:

- **Ist es nach Ansicht des Gesetzgebers erforderlich, die Anschaffungsdaten seit dem 02.01.1995 vorzuhalten?**
- **Oder soll hier eine Übergangsregelung für Aktienerwerbe vor dem Inkrafttreten der Neuregelung geschaffen werden?**

Wir regen daher im Hinblick auf die Meldung von Anschaffungen von Wertpapieren an, eine Übergangsregelung für vor dem etwaigen Inkrafttreten der Neuregelung angeschafften Wertpapiere vorzusehen.

Keine Information zur Übertragung der Wertpapiere vorliegend

Wie erwähnt, liegt einer Depotbank regelmäßig keine Information vor, ob z. B. Wertpapiere auf Grundlage einer Wertpapierleihe übertragen oder welche Vereinbarungen durch Käufer und Verkäufer getroffen wurden. Parteien von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften schließen regelmäßig solche Geschäfte ab ohne Information hierüber an die auszahlenden Stellen zu geben. Es ist i. d. R. so, dass die Überträge der Wertpapiere auf Abwicklungsebene ohne Bezug

auf die Art des Geschäftes erfolgen. Beispielsweise sind Angaben zur Art des Geschäftes keine Pflichtfelder im Matching- und Settlementprozess der Target2-Securities Plattform der EZB. Im deutschen Markt bestehen aktuell keine bewährten Prozesse, die im Referentenentwurf enthaltenen Angaben zu Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften durch die Verwahrkette an die auszahlenden Stellen zu liefern. Für diese Angabe werden weiterführende Informationen des Steuerpflichtigen benötigt. Somit ist die auszahlende Stelle bei der Ausstellung der Steuerbescheinigung auf Angaben des Steuerpflichtigen angewiesen. Die Beschaffung/Übermittlung dieser Informationen ist in den Abwicklungssystemen nicht vorgesehen und führt zu hohem administrativen, manuellen und kostenintensiven Aufwand auf Seiten der auszahlenden Stellen. D. h. die auszahlenden Stellen müsste diese Informationen vom Steuerpflichtigen beschaffen und an das BZSt übermitteln. Dies scheint aber gerade nicht die Intention des Gesetzgebers sein, der vorliegend vermutlich Informationen beziehen möchte, die von anderer Stelle als dem Steuerpflichtigen selbst stammen.

Vor diesem Hintergrund sollte auf die Übermittlung dieser Angaben durch die auszahlenden Stellen verzichtet werden und das BZSt sollte diese Informationen wie bisher vom Steuerpflichtigen selbst einholen.

Mehrere inländische auszahlende Stellen

Insbesondere in Fällen beschränkt Steuerpflichtiger kommt es häufig vor, dass es für Dividenden einer inländischen Wertpapiergattung mehrere inländische auszahlende Stellen gibt.

In diesen Fällen stimmen die zu den Positionen in § 45b Absatz 2 Nummer 6 und 7 bzw. Absatz 5 EStG-E aufgeführten Transaktionen nicht mit den dividendenberechtigten Beständen überein, die die inländischen auszahlenden Stellen in den Bescheinigungen bzw. im zu übermittelnden Datensatz ausweisen.

Beispiel:

Inländische Bank A 1.000 Aktien	Bank A 1.000 Aktien	Hausbank des Investors 3.000 Aktien	Investor 3.000 Aktien
Inländische Bank B 2.000 Aktien	Bank B 2.000 Aktien		
Erwerb der Aktien bei der Hausbank:			
		27.02.2020	100
		15.03.2020	200
		07.04.2020	300
		12.05.2020	400
		08.06.2020	500
		20.06.2020	600
		07.07.2020	700
		05.08.2020	200
			3.000

FRAGEN:

- Soll jeder der beiden inländischen Banken die gesamte Erwerbshistorie inklusive der vollen Stückzahl an Aktien zu jedem Erwerb mitgeteilt werden?
- Oder nur der anteilige Bestand für jeden Erwerb?

Halten der inländischen Wertpapiere in mehr als einem Depot

Des Weiteren kommt es häufig vor, dass Steuerpflichtige das gleiche inländische Wertpapier bei ihrer depotführenden Stelle in mehr als einem Depot halten. Insbesondere große institutionelle Investoren beauftragen verschiedene Asset Manager mit unterschiedlichen Investmentstrategien und unterhalten dazu zahlreiche Wertpapierdepots. Dadurch kann die gleiche inländische Aktie in mehr als nur einem Wertpapierdepot desselben Steuerpflichtigen enthalten sein. Die inländische auszahlende Stelle wird darüber häufig keine Kenntnis haben und die Steuerbescheinigung bzw. den zu übermittelnden Datensatz nur für den ihr von der ihr nachgeschalteten Verwahrstelle angezeigten Gesamtbestand des Steuerpflichtigen ausstellen. Die Wertpapiertransaktionen (sämtliche Erwerbe und solche Verkäufe innerhalb von 45 Tagen nach Fälligkeit) werden in diesem Fall depotübergreifend angezeigt.

Beispiel:

Inländische Bank A 1.000 X-Aktien	Äusländische Bank A 1.000 X-Aktien	Hausbank des Investors 3.000 Aktien	Depot 1: 1.000 X-Aktien	Investor 3.000 Aktien
Inländische Bank B 2.000 X-Aktien	Äusländische Bank B 2.000 X-Aktien		Depot 2: 2.000 X-Aktien	
Erwerb der Aktien bei der Hausbank in Depot 1:				
			27.02.2020	100
			15.03.2020	200
			07.04.2020	300
			12.05.2020	400
				1.000
Erwerb der Aktien bei der Hausbank in Depot 2:				
			08.06.2020	500
			20.06.2020	600
			07.07.2020	700
			05.08.2020	200
				2.000

FRAGEN:

- Soll die Hausbank des Investors die Daten depotweise über die Verwahrkette übermitteln oder depotübergreifend?

- **Wenn depotübergreifend, jeweils für den anteiligen Bestand oder immer über die volle Stückzahl?**

§ 45b Absatz 2 Nummer 6 fordert die Angaben zur Anschaffung der Wertpapiere oder ihrer Übertragung auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes jeweils das Datum des Handelstags, des vereinbarten Abwicklungstags und des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl.

§ 45b Absatz 2 Nummer 7 fordert die Angaben zur Veräußerung der Wertpapiere oder ihrer Rückübertragung auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes jeweils das Datum des Handelstags, des vereinbarten Abwicklungstags und des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl, soweit die Wertpapiere innerhalb von 45 Tagen nach Fälligkeit der Kapitalerträge veräußert wurden.

Auf die Angabe der Informationen in Nummer 6 und Nummer 7 sollte sowohl bei Ausstellung von Steuerbescheinigungen als auch in Fällen der Datenübermittlung für beschränkt Steuerpflichtige in allen Fällen verzichtet werden, in denen der Reststeuersatz (nach Anwendung einschlägiger Steuerbefreiungsvorschriften bzw. nach Anwendung von DBA) 15 % oder mehr beträgt, da hier die Gefahr missbräuchlicher Gestaltungen u. E. nicht gegeben ist.

Wir bitten zudem klarzustellen, dass sich die in § 45b Absatz 2 Nummer 6 und Nummer 7 EStG-E geforderten Angaben nur auf WP-Leihe und/oder Pensionsgeschäfte bezieht. Sollte eine derartige Verpflichtung für alle Wertpapiergeschäfte (Verkäufe, etc.) bestehen, dann würde dies einen erheblichen Aufwand auf Ebene der depotführenden Stellen verursachen.

Die Regelungen zur Missbrauchsbekämpfung nach §§ 36a und 50j EStG sind u. E. mehr als ausreichend, um dem behördlichen Informations- und Missbrauchsverhinderungsbedürfnis gerecht zu werden. Zudem sollen die Auswirkungen der §§ 36a und 50j EStG keine Auswirkung auf den Kapitalertragsteuerabzug haben. Mit der Einführung einer vorgenannten Meldepflicht wären weitere zusätzliche Informationen vorzuhalten.

Überwachung der 45-Tage-Regel

Die Überwachung der geforderten 45-Tage-Regel für einzelne Kunden ist derzeit nicht in den Banksystem implementiert; die Aufnahme dieser Anforderung würde ebenfalls einen unverhältnismäßig großen Aufwand darstellen.

Keine Unterscheidung der einzelnen Aktien einer Gattung bei girosammelverwahrten Wertpapieren

§ 45b Abs. 2 S. 7 EStG-E sieht vor, dass Wertpapierdaten zu melden sind, soweit die Wertpapiere innerhalb von 45 Tagen nach Fälligkeit der Kapitalerträge veräußert wurden. Bei girosammelverwahrten Wertpapieren kann nicht zwischen den einzelnen Aktien einer Gattung unterschieden werden.

Beispiel:

Anleger A hält vor dem Dividendenstichtag 100 Aktien der B-AG. Er kauft 10 Tage nach dem Dividendenstichtag 150 weitere Aktien der B-AG. Er verkauft 30 Tage nach dem Dividendenstichtag 180 Aktien der B-AG/alternativ verkauft er 30 Aktien der B-AG.

FRAGEN:

- **Ist eine Meldung vorzunehmen?**
- **Falls ja, welche Anzahl verkaufter Aktien ist zu melden?**

Darüber hinaus sind die Daten bis 31. Juli des Folgejahres elektronisch an das BZSt zu übermitteln. Da für Teile der Informationen kein standardisierter Beschaffungsprozess existiert und dies zu manuellem Aufwand führen wird, ist damit zu rechnen, dass die entsprechenden Informationen erst nach dem 31. Juli des Folgejahres vorliegen werden, so dass es zu einer **großen Zahl an Korrekturmeldungen** kommen wird.

Wir bitten um Klarstellung.

6. Zu § 45b Absatz 2 Nummer 8 EStG-E (Angaben zu den in- oder ausländischen Zwischenverwahrstellen)

§ 45b Absatz 2 Nummer 8 fordert die Angaben zu der Firma, der Rechtsform und der Anschrift der jeweils in die Verwahrkette nacheinander eingebundenen inländischen oder ausländischen Zwischenverwahrstellen der Wertpapiere sowie der Depotbank, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge unmittelbar verwahrt, unter Angabe der jeweiligen Depotnummern der durch die Zwischenverwahrstellen geführten Depots, in denen die Aktien verwahrt werden.

Zum einen liegen die hier geforderten Informationen den Kreditinstituten regelmäßig nicht bzw. nicht vollständig vor, zum anderen gehen wir davon aus, dass die Banken als inländische auszahlende Stelle nur die ihnen nachgeschalteten in- und ausländischen Verwahrstellen inklusive der depotführenden Stelle des wirtschaftlich Berechtigten aufführen müssen, nicht jedoch ihnen vorgeschaltete Verwahrstellen (z. B. Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxemburg, Euroclear, CREST oder sonstige in- und ausländische Banken). Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

FRAGE:

- **Sind die in- und ausländischen Verwahrstellen in der exakten Reihenfolge aufzuführen oder reicht eine vollständige Nennung aller eingebundenen Verwahrstellen?**

Die nach § 45b Absatz 2 Nummer 8 EStG-E geforderten Angaben sind unproblematisch, sofern in einer Verwahrkette ausschließlich **deutsche** Depotbanken beteiligt sind. Diese haben nach § 45b Absatz 7 EStG-E auch eine Mitwirkungspflicht. Sofern allerdings eine **ausländische** Depotbank in der Verwahrkette involviert ist, und dieses Szenario ist etwa mit Blick auf die Aktionärsstruktur des DAX 30 üblich, kann die auszahlende Stelle aufgrund des Vollzugsdefizits von § 45b Absatz 7 EStG-E bei

ausländischen Depotbanken die Angaben in der Steuerbescheinigung nicht mehr liefern. Damit ist das Ausstellen von Steuerbescheinigungen bei Verwahrketten, mit deren Hilfe der Anleger letztendlich seine Rechte geltend machen kann, weitgehend vom Wohlwollen ausländischer Depotbanken abhängig und kann gesetzlich **nicht erzwungen** werden.

Daher würden wir es begrüßen, wenn die Angaben zu den Verwahrketten auf inländische Kreditinstitute und Finanzdienstleister beschränkt würden bzw. wenn es auf Grund des **Vollzugsdefizites** nicht beanstandet würde, falls Informationen zu ausländischen Finanzdienstleistern lediglich bis zur ersten Stufe der Verwahrkette mitgeteilt werden.

Zudem ist Folgendes unklar:

FRAGE:

- **Sind die in- und ausländischen Verwahrstellen in einer bestimmten Reihenfolge aufzuführen oder reicht eine vollständige Nennung aller eingebundenen Verwahrstellen?**

Hinsichtlich der Namen und Adressen der jeweils in die Verwahrkette nacheinander eingebundenen inländischen oder ausländischen Zwischenverwahrstellen der Wertpapiere sowie der Depotbank, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge verwahrt, ist zusammenfassend festzuhalten, dass diese Informationen in der Praxis nicht vorliegen und dass es für den Wertpapierverwahrer **unmöglich ist**, innerhalb der in dem Gesetzentwurf genannten Fristen diese Informationen zu beschaffen. Denn diese werden erst dann mitgeteilt, wenn der Gläubiger eine Steuerbescheinigung beantragt.

VORSCHLAG: § 45b Absatz 2 Nummer 8 EStG-E sollte daher gestrichen werden.

7. Zu § 45b Absatz 3 Satz 3 EStG-E (Hinterlegungsscheine sowie hinterlegte Wertpapiere)

§ 45b Absatz 3 Satz 3 EStG-E regelt, dass für Kapitalerträge, die auf einem Hinterlegungsschein beruhen, dem Inhaber des Hinterlegungsscheines eine Bescheinigung nur erteilt werden darf, wenn der Emittent des Hinterlegungsscheines dem Aussteller schriftlich versichert, dass die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine während des Kalenderjahres bis zur Anforderung der Bescheinigung unter Berücksichtigung des Verhältnisses nach Satz 1 Nummer 2 der Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere entsprochen hat.

FRAGE:

- **Muss diese Bestätigung vom Emittenten je Steuerbescheinigung eingeholt werden, da der Anforderungszeitpunkt der Steuerbescheinigungen je Kunde unterschiedlich sein kann, sofern die Steuerbescheinigung nicht direkt bei Gutschrift erteilt wird (was ja zukünftig nicht mehr erlaubt sein dürfte)?**

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass eine Steuerbescheinigung nicht das geeignete Medium für die Aufbereitung der geforderten Informationen darstellt. Es ist aus unserer Sicht

absehbar, dass eine derartige Informationsfülle zu einem erhöhten Maß an Kundenrückfragen führt und dem eigentlichen Sinn und Zweck der Steuerbescheinigung **nicht gerecht** wird.

8. Zu § 45b Absatz 5 EStG-E (Elektronische Übermittlung an das BZSt)

§ 45b Absatz 5 EStG-E regelt:

„(5) ¹In den Fällen des § 45a Absatz 2a übermittelt die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung für jeden Zufluss auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge unverzüglich elektronisch die in Absatz 2 und 3 Satz 2 genannten Angaben unter Ergänzung der nach Absatz 1 vergebenen Ordnungsnummer sowie, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge keine natürliche Person ist und eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung noch nicht vergeben wurde, der Rechtsform und des Datums des Gründungsaktes. ²Steuernummer im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d der Abgabenordnung ist die durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge. ³Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Das „Verlangen“ des Gläubigers der Kapitalerträge wird im Regelfall bereits bei Depoteröffnung einmalig ausgeübt. Bei der Depoteröffnung muss der Gläubiger der Kapitalerträge angeben, ob er den Quellensteuerrückerstattungsservice der betreffenden Bank beantragen möchte. Sofern der Gläubiger dies wünsche, wird die depotführende Bank die Rückerstattungsanträge jährlich automatisch und ohne weiteres Zutun des Gläubigers stellen.

Da die elektronische Übermittlung von Daten an das BZSt aus Haftungsgründen erst nach Vorliegen sämtlicher über die Verwahrkette anzufordernder Informationen erfolgen kann (vgl. letzter Satz der Gesetzesbegründung zu § 45b Absatz 7 EStG-E), muss der Zusatz „unverzüglich“ aus § 45b Absatz 5 Satz 1 EStG-E gestrichen werden, da die depotführenden Stellen dann bereits bei Depoteröffnung „in Verzug“ wären. Außerdem steht die unverzügliche Meldung im Widerspruch zu der Tatsache, dass die Übermittlung erst am 45. Tag nach Fälligkeit der Kapitalerträge erfolgen kann.

VORSCHLAG: § 45b Absatz 5 EStG-E sollte wie folgt geändert werden:

„¹In den Fällen des § 45a Absatz 2a übermittelt die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung für jeden Zufluss auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge ~~unverzüglich~~ elektronisch die in Absatz 2 und 3 Satz 2 genannten Angaben unter Ergänzung der nach Absatz 1 vergebenen Ordnungsnummer sowie, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge keine natürliche Person ist und eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung noch nicht vergeben wurde, der Rechtsform und des Datums des Gründungsaktes. ²Steuernummer im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d der Abgabenordnung ist die durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge. ³Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die nach wie vor eine Steuerbescheinigung erhalten, schreibt § 45b Absatz 2 EStG-E vor, dass die in der Steuerbescheinigung ohnehin schon enthaltenen Daten

(gemäß BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2017), um gewisse in § 45b Absatz 2 EStG-E aufgeführte Angaben **zu ergänzen** sind.

§ 45b Absatz 5 EStG-E hingegen besagt lediglich, dass die in § 45b Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 EStG-E genannten Angaben unter Ergänzung der nach Absatz 1 vergebenen Ordnungsnummer sowie der Rechtsform, des Datums des Gründungsaktes und der Steuernummer des beschränkt Steuerpflichtigen dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln sind.

FRAGEN:

- **Bedeutet dies, dass eventuelle weitergehende Angaben, die sich ggf. aus dem amtlichen Muster des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 2017 ergeben, zukünftig nicht mehr benötigt werden?**
- **Ist geplant, dass zukünftig auch für beschränkt Steuerpflichtige vom BZSt eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung vergeben wird?**

9. Zu § 45b Absatz 6 EStG-E (Angaben zu den Zuflüssen des vorangegangenen Kalenderjahres)

§ 45b Absatz 6 Nummer 1 EStG-E regelt, dass wenn für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a oder Nummer 2 Satz 4 keine Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 erteilt oder keine Angaben gemäß § 45a Absatz 2a übermittelt wurden, so hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung folgende Angaben zu den Zuflüssen des vorangegangenen Kalenderjahres zu übermitteln:

1. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Depotinhabers; handelt es sich bei dem Depotinhaber nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben.

FRAGEN:

- **Entfällt bei beschränkt Steuerpflichtigen die Angabe einer ausländischen Steuernummer in den Fällen, in denen keine Angaben nach Maßgabe des Absatzes 5 übermittelt wurden?**
- **Kann dies die Notwendigkeit der Korrektur einer Meldung nach § 45c EStG-E zur Folge haben?**

Aufgrund der oben genannten Aspekte kann auch keine Meldung gem. § 45b Absatz 6 EStG-E bei fehlendem Steuerabzug in voller Höhe sowie ganz oder teilweiser Abstandnahme vom Steuerabzug erfolgen. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass die Daten im Falle einer ganzen oder teilweisen Abstandnahme vom Steuerabzug bereits in Summe gem. § 45d Absatz 1 EStG gemeldet werden.

Alternativ sollte überdacht werden, § 45d Absatz 1 EStG, unter Berücksichtigung der o. a. Hinweise, dahingehend anzupassen, dass die in § 45b Absatz 6 EStG-E geforderten Daten nach § 45d Absatz 1 EStG gemeldet werden und § 45b Absatz 6 EStG-E gestrichen wird.

10. Zu § 45c Absatz 1 EStG-E (Zusammengefasste Mitteilung)

Insbesondere bei beschränkt Steuerpflichtigen erfolgt die Einreichung von Erstattungsanträgen nach § 50d EStG in Verbindung mit dem einschlägigen DBA häufig erst einige Monate oder Jahre nach dem Fälligkeitstag der Dividende. Daher werden die Datensätze auf Antrag des Steuerpflichtigen vermutlich auch erst einige Monate bzw. Jahre nach dem Fälligkeitstag der Dividende übermittelt. Daher erwarten wir eine **große Anzahl an Nach- oder Korrekturmeldungen**, was wiederum zu einem erheblichen Arbeitsaufwand führen wird.

Bezüglich der in § 45c Absatz 1 EStG-E geplanten Meldepflicht möchten wir auf die Ausführungen zu den vorherigen Punkten hinweisen, insbesondere zu § 45b Absatz 2 Nummer 3 EStG-E sowie zu § 45b Absatz 6 EStG-E.

FRAGEN:

- **Wie ist zu verfahren, wenn ein Kunde nach dem Meldestichtag (31. Juli des Folgejahres) erstmalig eine Steuerbescheinigung beantragt bzw. eine Anfrage auf Übermittlung der Daten an das BZSt stellt?**
- **Sind die Meldungen ggf. zu korrigieren? Dies wird zu einer großen Anzahl an Korrekturmeldungen führen, nämlich immer dann, wenn ein Kunde nach dem 31. Juli des Folgejahres eine Bescheinigung beantragt.**

Es besteht bereits mit der Regelung von § 45a Absatz 1 EStG eine Pflicht zur Kapitalertragsteueranmeldung. Diese Pflicht macht es bereits heute erforderlich, die Basisdaten zu ermitteln, die auch § 45c Absatz 1 EStG-E fordert.

Folglich sollte überdacht werden, die Regelung von § 45a Absatz 1 EStG dahingehend zu erweitern, die der KEST-Anmeldung zugrundeliegenden Daten zu übermitteln (entsprechende Erweiterung der KEST-Anmeldung). Ferner sollte überdacht werden, den Kapitalertragsteuerprozess dahingehend zu ändern, dass die entsprechenden KEST-Anmeldungen der auszahlenden Stellen an das BZSt zu übermelden sind.

VORSCHLAG: § 45c Absatz 1 EStG-E sollte gestrichen werden.

11. Zu § 7 Abs. 5 InvStG (Erstattungsanträge)

Momentan können beschränkt steuerpflichtige Investmentfonds Erstattungsanträge nach § 7 Absatz 5 InvStG an die auszahlende Stelle stellen. Dieser Weg hat sich als eine attraktive Option für Investmentfonds bewährt, die entweder keine Statusbescheinigung der auszahlenden Stelle vor dem Zufluss vorgelegt haben, oder aus Gründen der Kontostrukturen (vgl. Omnibus-Konten) keine Quellensteuerbefreiung erzielen konnten. Rückerstattungen nach § 7 Absatz 5 InvStG sind im Vergleich zu DBA-Erstattungen schnell und einfach und eine gültige Statusbescheinigung begründet den Anspruch.

Wir regen an, die bisherige Regelung auch für beschränkt steuerpflichtige Investmentfonds aufrecht zu erhalten bzw. die beim BZSt neu zu schaffenden Prozesse aufgrund der Neuregelung ebenso effizient zu gestalten, um eine Verschlechterung der Bedingungen für den Finanzstandort Deutschland zu verhindern.

12. Zu § 11 Absatz 1 InvStG (Bundeszentralamt für Steuern)

Nach dem Referentenentwurf soll in § 11 Absatz 1 der folgende neue Satz angefügt werden: „Bei beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Investmentfonds tritt das Bundeszentralamt für Steuern an die Stelle des Betriebsstättenfinanzamtes des Entrichtungspflichtigen.“

Der bisherige § 11 Absatz 1 Satz 1 InvStG sieht jedoch als Erstattungsvoraussetzung vor, dass „eine Statusbescheinigung, eine Steuerbescheinigung und eine Erklärung des Entrichtungspflichtigen vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass eine Erstattung weder vorgenommen wurde noch vorgenommen wird“.

Gemäß § 45a Absatz 2a EStG-E wird die Steuerbescheinigung bei beschränkt Steuerpflichtigen durch die Übermittlung der Angaben gemäß § 45b Absatz 5 EStG-E ersetzt:

„(2a) Ist der Gläubiger der Kapitalerträge beschränkt steuerpflichtig, tritt in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4 an die Stelle der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 die Übermittlung der Angaben gemäß § 45b Absatz 5.“

VORSCHLÄGE:

- **Artikel 2 Nr. 2 des Referentenentwurfs sollte wie folgt geändert werden:**

„Bei beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Investmentfonds tritt das Bundeszentralamt für Steuern an die Stelle des Betriebsstättenfinanzamtes des Entrichtungspflichtigen und die Übermittlung der Angaben gemäß § 45b Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes an die Stelle der Steuerbescheinigung.“

- **Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b) des Referentenentwurfs sollte wie folgt geändert werden:**

„(2) ¹§ 7 Absatz 4 Satz ~~2~~ 3 und Absatz 5 (...). ²Bei Vorlage einer Statusbescheinigung, die nicht die Angaben nach § 7 Absatz 4 Satz ~~2~~ 3 in der Fassung des (...).“

Zudem sollte ab dem Inkrafttreten des § 11 Absatz 1 InvStG-E (ab 01.07.2021) das Erfordernis der Vorlage einer Erklärung des Entrichtungspflichtigen entfallen, aus der hervorgeht, dass eine Erstattung weder vorgenommen wurde noch vorgenommen wird, da eine Erstattung durch den Entrichtungspflichtigen bei beschränkt steuerpflichtigen Investmentfonds zukünftig gesetzlich ausgeschlossen sein soll.